

Allgemeine Verkaufsbedingungen Deutschland

1. Geltende Bedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („**Bedingungen**“) regeln ausschließlich den Verkauf der Waren und/oder Ausrüstungen sowie die Erbringung von Werkleistungen und Dienstleistungen durch Pall an den Käufer (zusammen „**Waren**“). Auf diese Bedingungen kann in Angeboten, Vorschlägen, Auftragsbestätigungen, Verkaufsbestätigungen oder sonstigen von Pall an den Käufer übermittelten Dokumenten Bezug genommen werden (jeweils „**Verkaufsunterlagen**“). Mit Abgabe einer Bestellung gibt der Käufer ein Angebot zum Kauf der Waren gemäß diesen Bedingungen ab; die Bestellung hat zu enthalten: (a) eine Liste der zu erwerbenden Waren; (b) die Menge jeder bestellten Ware; (c) das gewünschte Lieferdatum; (d) den Einzelpreis je Ware; (e) die Rechnungsanschrift; sowie (f) den Lieferort (die „**Bestellung**“). Pall weist sämtliche zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen in Bestellungen, Formularen oder sonstigen Dokumenten des Käufers, einschließlich der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers, zurück. Sämtliche vom Käufer vorgeschlagenen Bedingungen, die von diesen Bedingungen abweichen oder diese ergänzen, stellen wesentliche Änderungen dar und werden weder Bestandteil einer Bestellung noch für Pall verbindlich, es sei denn, Pall stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsvorgänge mit dem Käufer. Sie gelten auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Die Bedingungen, die Verkaufsunterlagen und die Bestellungen (zusammen diese „**Vereinbarung**“) stellen die vollständige Vereinbarung zwischen Pall und dem Käufer dar und ersetzen sämtliche früheren oder gleichzeitigen Absprachen, Vereinbarungen, Verhandlungen, Zusicherungen und Gewährleistungen sowie Mitteilungen, gleich ob schriftlich oder mündlich. Mündliche Abreden werden mit dem Inhalt ihrer Bestätigung in Textform wirksam.

1.3 Sämtliche Angebote von Pall können geändert oder zurückgezogen werden, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Angebote erfolgen unter dem Vorbehalt der Bonitätsprüfung des Käufers durch Pall. Eine Vereinbarung kommt erst zustande, wenn Pall die Bestellung in Textform annimmt.

1.4 Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und der Verkaufsdokumentation gehen die Bestimmungen der Verkaufsdokumentation vor, sofern zwischen dem Käufer und Pall nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Lieferung und Leistung

2.1 Die Waren werden – sofern nicht in der Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – innerhalb angemessener Frist nach Annahme der Bestellung des Käufers geliefert oder erbracht. Liefer- oder Leistungsfristen beginnen erst, nachdem die Parteien sämtliche kaufmännischen und technischen Fragen geklärt haben; die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Käufers ist Voraussetzung für den Beginn dieser Fristen. Die Einhaltung von Liefer- oder Leistungsfristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Erfüllung der Vereinbarung durch Pall hinsichtlich derjenigen Teile der Lieferung oder Leistung, die nationalen Exportvorschriften unterliegen, steht unter dem Vorbehalt der Erteilung der erforderlichen Genehmigungen.

2.2 Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, erfolgt die Lieferung CPT (Palls Versandstelle) INCOTERMS 2020. Auf Verlangen des Käufers wird Pall – auf Risiko und Kosten des Käufers – die Lieferung der Waren an den Standort/die Betriebsstätte des Käufers veranlassen; der Käufer trägt sämtliche Frachtkosten, Steuern, Zölle, Abgaben, Einfuhrgebühren, Makler-/Speditionsgebühren sowie besondere, sonstige und alle weiteren Nebenkosten einschließlich besonderer Verpackungskosten, und wird Pall diese Kosten bezahlen oder erstatten.

2.3 Pall ist nach eigenem Ermessen berechtigt, ohne Haftung oder Vertragsstrafe Teillieferungen der Waren an den Käufer vorzunehmen, auch vor dem angegebenen oder bestätigten Lieferdatum, sofern

Version Oktober 2026

diese für den Käufer nicht unzumutbar sind. Werden die Waren in Teillieferungen geliefert, so gilt die Vereinbarung – soweit jede Teillieferung derselben Vereinbarung unterliegt – als einheitlicher Vertrag und nicht als teilbar. Sofern nicht anders vereinbart, ist Pall bei Teillieferungen berechtigt, dem Käufer den jeweiligen Teillieferungsumfang zu berechnen. Pall stellt die Waren dem Käufer am Werk von Pall oder an der benannten Versandstelle („**Palls Versandstelle**“) unter Verwendung der bei Pall üblichen Verpackungs- und Versandmethoden zur Verfügung. Der Käufer hat die Waren innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach schriftlicher Mitteilung von Pall, dass die Waren an der Versandstelle bereitgestellt wurden, abzunehmen.

2.4 Nimmt der Käufer aus irgendeinem Grund die Lieferung ganz oder teilweise nicht an dem gemäß der Mitteilung von Pall festgelegten Tag an, an dem die Waren gemäß den anwendbaren INCOTERMS 2020 an Palls Versandstelle bereitgestellt wurden, oder ist Pall an der Lieferung an Palls Versandstelle an diesem Tag gehindert, weil der Käufer keine geeigneten Anweisungen, Unterlagen, Lizenzen oder Genehmigungen bereitgestellt hat, so gilt: (i) die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Käufer über; (ii) die Waren gelten als geliefert; und (iii) Pall kann nach eigener Wahl die Waren bis zur Abholung durch den Käufer einlagern; der Käufer trägt sämtliche hiermit verbundenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich, ohne Beschränkung, Lager- und Versicherungskosten).

2.5 Qualitäts- und regulatorische Dokumentationen für die gelieferten Waren gelten jeweils zum Zeitpunkt der Herstellung und Lieferung.

2.6 Soweit anwendbar, erbringt Pall die im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren und/oder Ausrüstung erforderlichen Werkleistungen und/oder Dienstleistungen während der üblichen Geschäftszeiten, sofern in den Verkaufsunterlagen nichts anderes bestimmt ist. Werkleistungen und/oder Dienstleistungen, die der Käufer außerhalb dieser Zeiten oder zusätzlich zu den angebotenen oder vereinbarten Werkleistungen und/oder Dienstleistungen verlangt oder die erforderlich werden, werden nach der jeweils geltenden Preisliste von Pall (einschließlich ggf. Überstundenzuschlägen) zusätzlich zu den in den Verkaufsunterlagen ausgewiesenen Entgelten berechnet.

3. Pflichten des Käufers und von Pall

3.1 Der Käufer ist allein dafür verantwortlich, seine Anforderungen an die Waren, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Konstruktions-/Designspezifikationen (soweit anwendbar), korrekt zu spezifizieren und Pall mitzuteilen. Der Käufer trägt die Verantwortung für Abweichungen, Fehler oder Auslassungen in Zeichnungen, Dokumentationen oder sonstigen von ihm bereitgestellten Unterlagen und Informationen.

3.2 Sofern Pall Installations- oder sonstige Werkleistungen und/oder Dienstleistungen, Aufsichts- oder Inbetriebnahmeleistungen erbringt:

(a) liegt es in der alleinigen Verantwortung des Käufers sicherzustellen, dass seine Betriebsstätte sicher und für die Installation und den Betrieb der Waren oder die Erbringung damit verbundener Werkleistungen und/oder Dienstleistungen geeignet ist. Auf Verlangen kann Pall auf Kosten des Käufers und vor Lieferung der Waren die Betriebsstätte besichtigen. Stellt Pall fest, dass ein Aspekt der Betriebsstätte für Installation/Betrieb der Waren oder die Erbringung damit verbundener Leistungen ungeeignet ist, wird Pall den Käufer entsprechend informieren und ihm die erforderliche Unterstützung leisten, damit der Käufer die Betriebsstätte auf eigene Kosten ordnungsgemäß vorbereiten kann; und (b) sofern es zur Installation oder Inbetriebnahme der Waren erforderlich ist, bestehende Anlagen des Käufers zu entfernen oder abzutrennen, wird Pall den Käufer hierüber informieren. Der Käufer hat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Pall auf eigene Kosten die Unterstützung zu gewähren, die vernünftigerweise erforderlich ist, um eine solche Entfernung oder Abtrennung zu ermöglichen. Der Käufer verpflichtet sich, Pall eine angemessene Verlängerung der Frist zur Fertigstellung der Installations-, Aufsichts- oder Inbetriebnahmeleistungen zu gewähren, die dem Zeitaufwand für die Entfernung oder Abtrennung der bestehenden Anlagen des Käufers entspricht.

3.3 Bereitet der Käufer die Betriebsstätte nicht ausreichend vor oder entfernt oder trennt er Anlagen nicht wie von Pall gemäß Ziffer 3.2 angewiesen, ist Pall berechtigt, auf Kosten des Käufers die Erfüllung

der Vereinbarung nach entsprechender Mitteilung bis zu dreißig (30) Tage auszusetzen. Sind nach Ablauf dieser Frist von dreißig (30) Tagen die Voraussetzungen zur Leistungserbringung nach angemessener Einschätzung von Pall weiterhin nicht gegeben, kann Pall die Vereinbarung kündigen und Schadensersatzansprüche gegen den Käufer geltend machen.

3.4 Der Käufer hat dem von Pall autorisierten Personal während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Betriebsstätten zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten von Pall aus der Vereinbarung erforderlich ist.

4. Preis

4.1 Der Preis der Waren entspricht dem von Pall angebotenen Preis oder – sofern kein Preis angeboten wurde (oder ein angebotener Preis nicht mehr gültig ist) – dem in der zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung gültigen Preisliste von Pall ausgewiesenen Preis („**Preis**“). Sofern im Angebot von Pall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind alle angegebenen Preise unverbindlich und können jederzeit geändert werden.

4.2 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen haftet der Käufer, wenn sich der Lieferplan von Pall aufgrund von Verzögerungen des Käufers oder seiner Vertreter verschiebt, einschließlich, ohne Beschränkung, einer Aussetzung der Arbeiten oder des Projekts, einer Verschiebung des Lieferdatums oder der nicht rechtzeitigen Erteilung einer Mitteilung über den Beginn der Fertigung oder eines vergleichbaren Dokuments, für sämtliche hierdurch verursachten Kosten und Aufwendungen, die Pall infolge dieser Verzögerung entstehen.

4.3 Unbeschadet Ziffer 4.1 erkennt der Käufer an, dass der Preis jederzeit vor Lieferung oder vor dem letzten Zahlungsmeilenstein (je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt) einer verhältnismäßigen Erhöhung oder Verringerung unterliegen kann, sofern:

- (a) bei Verkäufen von Ausrüstungen, Systemen und auf Bestellung hergestellten Waren („**Systemwaren**“) der CRU Edelstahlpreisindex (Stainless Steel Price Index) für die maßgebliche Region zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und 30 Tagen vor dem letzten Zahlungsmeilenstein eine Erhöhung oder Verringerung von mindestens drei Prozent (3 %) ausweist;
- (b) bei allen sonstigen Waren („**Nicht-Systemwaren**“) der Erzeugerpreisindex (Producer Price Index - PPI) für die maßgebliche Region zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und dem Lieferdatum eine Erhöhung oder Verringerung von mindestens drei Prozent (3 %) ausweist; und/oder
- (c) für die Waren oder in den Waren enthaltene Komponenten nach dem Datum der Auftragsbestätigung zusätzliche Zölle eingeführt werden.

In jedem Fall wird der Preis um denselben Prozentsatz erhöht oder verringert wie die jeweilige Index- oder Zolländerung.

4.4 Pall wird den Käufer über jede Preis-erhöhung oder -verringerung mindestens vierzehn (14) Tage vor dem letzten Zahlungsmeilenstein oder dem Lieferdatum (je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt) informieren; die Abrechnung gegenüber dem Käufer erfolgt auf Grundlage des entsprechend erhöhten oder verringerten Preises.

5. Zahlung

5.1 Der Käufer hat den Preis in der in den Verkaufsunterlagen angegebenen Währung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum von Pall oder – sofern Ratenzahlungen vereinbart sind – innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eintritt jedes in Ziffer 5.3 (a)–(f) genannten Ereignisses zu zahlen. Die Zahlung hat per Banküberweisung in sofort verfügbaren Mitteln auf ein von Pall benanntes Konto zu erfolgen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

5.2 Gerät der Käufer mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist Pall berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht, weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Zusätzlich zu allen sonstigen Rechtsbehelfen, die Pall nach diesen Bedingungen oder nach Gesetz zustehen (auf die Pall durch Ausübung eines Rechts aus diesen Bedingungen nicht verzichtet), ist Pall berechtigt, die Erfüllung einer Bestellung oder die Lieferung von Waren auszusetzen, wenn der Käufer

fällige Zahlungen nicht leistet und dieser Zahlungsverzug nach schriftlicher Mitteilung für einen Zeitraum von fünf (5) Tagen fortbesteht. Darüber hinaus ist Pall berechtigt, bei einer Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Käufers oder bei sonstigen Umständen, die berechtigte Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit begründen, Barzahlung, Sicherheitsleistung oder eine andere Pall angemessen erscheinende Sicherheit verlangen. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

5.3 Sieht die Vereinbarung Ratenzahlungen vor, erfolgen die Zahlungen gemäß folgendem Plan (jede Rate ein „**Zahlungsmeilenstein**“), sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist:

- (a) 5 % des Preises bei Projektzuschlag an Pall;
- (b) 20 % des Preises bei erstmaliger Einreichung der Zeichnungen durch Pall;
- (c) 20 % des Preises bei Abschluss der Einreichung der Zeichnungen durch Pall;
- (d) 20 % des Preises bei Zugang der schriftlichen Aufforderung des Käufers an Pall, mit der Fertigung zu beginnen;
- (e) 25 % des Preises zu dem zuerst eintretenden der folgenden Zeitpunkte (i) Versanddatum der Waren durch Pall oder (ii) Mitteilung von Pall, dass die Waren versandbereit sind („**Fertigstellung der Ausrüstung**“);
- (f) 10 % des Preises zu dem zuerst eintretenden der folgenden Zeitpunkte: (i) erstmalige Integration der Waren in den Herstellungsprozess des Käufers; oder (ii) dreißig (30) Tage nach Versand der Waren.

5.4 Wird das Erreichen eines bestimmten Zahlungsmeilensteins aufgrund eines vom Käufer zu vertretenden Umstands verzögert oder ausgesetzt, gilt der betreffende Zahlungsmeilenstein als erreicht und Pall ist berechtigt, dem Käufer die Erfüllung so in Rechnung zu stellen, als wäre der Zahlungsmeilenstein erreicht worden. In diesem Fall hat der Käufer Pall die Gründe der Verzögerung sowie deren voraussichtliche Dauer schriftlich mitzuteilen. Pall ist berechtigt, ohne jegliche Haftung gegenüber dem Käufer, den Versand von Waren zurückzuhalten, sofern der Käufer einen vor Versand fälligen Zahlungsmeilenstein nicht begleicht.

5.5 Käufer und Pall erkennen an, dass das Risiko von Bankbetrug besteht, wenn sich Personen als Unternehmen ausgeben und Zahlungen unter neuen Bank- oder Versandanweisungen verlangen. Zur Vermeidung dieses Risikos ist der Käufer verpflichtet, neue oder geänderte Banküberweisungs- oder Versandanweisung vor der Vornahme einer Zahlung oder Überweisung anhand der neuen Angaben telefonisch zu verifizieren, indem er Pall kontaktiert und mit einem Mitarbeiter der Debitorenbuchhaltung spricht..

6. Steuern

Der Preis versteht sich zuzüglich aller jeweils anwendbaren bundes-, landes- oder kommunalen Umsatz-, Nutzungs-, Verbrauchsteuer oder sonstigen vergleichbaren Steuern, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Umsatz-, Mehrwertsteuer, Goods and Services Tax oder sonstiger vergleichbarer Steuern, die von einer staatlichen Stelle auf vom Käufer zu zahlende Beträge erhoben werden. Sämtliche derartigen Steuern gehen zu Lasten des Käufers und sind vom Käufer an Pall nach Rechnungsstellung durch Pall zu zahlen. Der Käufer verpflichtet sich, die entsprechenden Steuerabgrenzungen vorzunehmen und die fälligen Steuern an die zuständigen Behörden ordnungsgemäß abzuführen. Ist der Käufer von einer anwendbaren Umsatzsteuer oder einer vergleichbaren Steuer befreit, unterlässt jedoch die rechtzeitige Mitteilung an Pall oder die rechtzeitige Vorlage der Steuerbefreiungsnummer und ist Pall deshalb verpflichtet, die Steuer zu zahlen, so hat der Käufer Pall den Betrag dieser Zahlung nach Rechnungsstellung durch Pall zu erstatten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Pall behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Käufer aus den laufenden Geschäftsbeziehungen zwischen Pall und dem Käufer, die Pall zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung gegen den Käufer zustehen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf alle künftigen Forderungen, die Pall aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer erwirbt.

7.2 Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und sie auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Schäden durch Feuer, Wasser und Diebstahl

angemessen zu versichern. Etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Käufer rechtzeitig und auf eigene Kosten durchzuführen.

7.3 Verletzt der Käufer diese Vereinbarung schuldhaft, insbesondere im Falle eines Zahlungsverzugs, ist Pall berechtigt, die Waren zurückzunehmen. Die Rücknahme der Waren stellt keinen Rücktritt von dieser Vereinbarung dar, es sei denn, Pall hat den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt.

7.4 Vor Eigentumsübergang ist der Käufer nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder über sie zu verfügen, und hat die Waren deutlich als Eigentum von Pall zu kennzeichnen.

7.5 Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Der Käufer tritt jedoch hiermit sämtliche Forderungen in Höhe des Gesamtbetrags der jeweiligen Endrechnung an Pall ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Waren gegen seine Abnehmer oder Dritte zustehen; dies gilt unabhängig davon, ob die Waren ohne oder nach einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung veräußert werden. Der Käufer bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. Das Recht von Pall, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Pall verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und sich seine Vermögenslage nicht wesentlich verschlechtert. Tritt einer dieser Fälle ein, ist Pall berechtigt, vom Käufer zu verlangen, dass er Pall die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner mitteilt, alle für die Einziehung erforderlichen Auskünfte erteilt, die entsprechenden Unterlagen herausgibt und die Schuldner (Dritte) über die Abtretung informiert.

7.6 Jede Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren durch den Käufer erfolgt stets für Pall. Werden die Waren mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden, die nicht im Eigentum von Pall stehen, erwirbt Pall Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren (Endrechnungsbetrag) zu dem Wert der anderen verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Für die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehende neue Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.

8. Gewährleistung

8.1 Gemäß § 377 des Handelsgesetzbuches (HGB) hat der Käufer die Waren und/oder Ausrüstungen unverzüglich nach Eingang ordnungsgemäß auf erkennbare Mängel zu untersuchen und Pall solche Mängel unverzüglich anzuzeigen. Entsprechendes gilt für verdeckte Mängel ab dem Zeitpunkt ihrer Entdeckung.

8.2 Die gelieferten Waren entsprechen den subjektiven und objektiven Anforderungen sowie den Montageanforderungen gemäß § 434 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart ist.

8.3 Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren zwölf (12) Monate nach Ablieferung.

8.4 Bei Mängeln ist die Gewährleistung – sofern in Ziffer 8.8 nichts anderes bestimmt ist – auf das Recht auf Nacherfüllung beschränkt. In diesem Fall ist Pall nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung oder Ersatzleistung berechtigt. Ein Recht des Käufers zur Selbstvornahme der Mangelbeseitigung ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Werkvertrag.

8.5 Der Käufer hat Pall zur Nacherfüllung eine angemessene Frist zu setzen und diese schriftlich mitzuteilen. Die Nacherfüllung gilt erst nach drei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen als fehlgeschlagen. Pall ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, sofern sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

8.6 Rücksendungen zum Zwecke der Nacherfüllung dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von Pall in Textform erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf Pall erst mit Übergabe der Waren und/oder Ausrüstungen am Geschäftssitz von Pall über. Aufwendungen für die Prüfung und die Nacherfüllung, insbesondere Transport- und Materialkosten,

trägt Pall, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Erweist sich ein Nacherfüllungsverlangen des Käufers als unberechtigt, kann Pall vom Käufer Ersatz der hierdurch entstandenen Kosten verlangen.

8.7 Im Falle einer Ersatzlieferung zum Zwecke der Nacherfüllung ist der Käufer verpflichtet, den gelieferten Gegenstand zurückzugeben.

8.8 Ist Pall nicht bereit oder nicht in der Lage, eine Nacherfüllung zu leisten, insbesondere wenn sich diese aus Gründen, die Pall zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert oder wenn die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen fehlschlägt, ist der Käufer berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht bei unerheblichen Mängeln. Ein unerheblicher Mangel liegt vor, wenn der zur Beseitigung des Mangels erforderliche Aufwand fünf Prozent des Auftragswerts nicht übersteigt. In diesem Fall ist der Käufer lediglich zur Minderung des Preises berechtigt. Schadensersatzansprüche unterliegen Ziffer 9.

8.9 Nimmt der Käufer ohne vorherige Zustimmung von Pall Änderungen an den Waren und/oder Ausrüstungen vor oder lässt er diese durch Dritte vornehmen, entfällt die Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass zwischen der Änderung und dem Mangel kein ursächlicher Zusammenhang besteht. Entsprechendes gilt für Mängel, die auf eine Vorgabe oder Spezifikation des Käufers zurückzuführen sind.

8.10 Weitergehende Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für Mängel, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebnahme, normalen Verschleiß, fehlerhafte oder fahrlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäße Wartung der Waren zurückzuführen sind sowie für Mängel, die auf Änderungen an den Waren und/oder Ausrüstungen durch den Käufer oder in dessen Auftrag durch Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung von Pall zurückzuführen sind.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Pall haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

9.2 Verletzt Pall eine für die Erreichung des Vertragszwecks wesentliche Vertragspflicht, auf deren Erfüllung der Käufer typischerweise vertraut, nur leicht fahrlässig, haftet Pall nur für vorhersehbare, vertragstypische Schäden. Im Übrigen ist die Haftung von Pall für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, ausgeschlossen.

9.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei Arglist oder arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung.

9.4 Soweit die Haftung von Pall ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Geistiges Eigentum

10.1 Sämtliche Ideen, Konzepte – unabhängig davon, ob patentfähig oder nicht – Vorrichtungen, Erfindungen, Verbesserungen oder Entdeckungen, Designs (einschließlich Muster, Zeichnungen, Pläne und Spezifikationen), Logos, Namen, Kostenschätzungen, Preise, Notizen, elektronische Daten sowie sonstige Dokumente oder Informationen, die: a) von Pall erstellt, vorbereitet, zur praktischen Anwendung gebracht oder offengelegt werden; und/oder b) auf vertraulichen Informationen von Pall beruhen, daraus abgeleitet sind oder diese nutzen, sowie alle damit zusammenhängenden Rechte des geistigen Eigentums, eingetragen oder nicht eingetragen, wie Patente, Marken, Handelsnamen, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte, Designs und/oder Know-how (zusammen „**Materialien**“), bleiben jederzeit Eigentum von Pall. Kein Recht, Titel oder Interesse an Materialien geht auf den Käufer über; Pall behält jederzeit sämtliche Eigentumsrechte daran. Ungeachtet des Vorstehenden räumt Pall dem Käufer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz ein, solche Materialien nur insoweit zu nutzen, wie dies erforderlich ist, und ausschließlich für die Nutzung der vom Käufer hiernach von Pall erworbenen Waren. Der Käufer darf Materialien ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Pall nicht an Dritte offenlegen. Voraussetzung für die Lieferung der Waren

durch Pall an den Käufer ist, dass der Käufer weder mittelbar noch unmittelbar (i) die Waren ändert oder modifiziert, (ii) die Waren disassembliert, dekompiert, einem Reverse Engineering unterzieht oder anderweitig analysiert, (iii) Produktkennzeichnungen oder Hinweise auf Schutzrechte entfernt, (iv) die Waren modifiziert oder abgeleitete Werke davon herstellt, (v) anderweitig Maßnahmen ergreift, die den Rechten von Pall an den Materialien entgegenstehen, (vi) anderen dabei behilflich ist oder andere damit beauftragt, eine der vorstehend beschriebenen Handlungen durchzuführen; der Käufer hat auch dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Vertreter sich an die vorstehenden Bestimmungen halten.

10.2 Der Käufer ist nicht befugt, im Namen von Pall Zusicherungen, Erklärungen oder Garantien in Bezug auf nach diesen Bedingungen verkaufte Waren abzugeben. Der Käufer stellt Pall auf eigene Kosten von Ansprüchen frei und verteidigt Pall gegen Ansprüche oder Haftung wegen US-amerikanischer oder sonstiger ausländischer Patent-, Urheber-, Marken- oder sonstiger Schutzrechtsverletzungen sowie wegen Produkthaftung, die aus der Herstellung oder Fertigung der Waren nach Spezifikationen oder Anweisungen des Käufers, aus unbefugter oder unsachgemäßer Nutzung der Waren durch den Käufer, aus Änderungen an den Waren (ganz oder teilweise) durch andere als Pall, aus der Verwendung der Waren in Kombination mit nicht von Pall gelieferten Produkten oder aus der Herstellung, dem Verkauf oder der Nutzung von Produkten des Käufers entstehen, die die Waren enthalten oder integrieren.

11. Änderungen

Ungeachtet etwaiger gesetzlicher Rechte des Käufers ist Pall nicht verpflichtet, Änderungen des in den Verkaufsunterlagen oder der Bestellung beschriebenen Leistungsumfangs umzusetzen, es sei denn, Käufer und Pall vereinbaren schriftlich die Einzelheiten der Änderung sowie daraus resultierende Preis-, Termin- oder sonstige Vertragsänderungen. Dies umfasst auch Änderungen, die aufgrund einer Änderung des anwendbaren Rechts nach dem Wirksamkeitsdatum eines Vertrags, der diese Bedingungen einbezieht, erforderlich werden.

12. Kündigung/Stornierung

Mit Ausnahme zwingender gesetzlicher Kündigungsrechte können diese Bedingungen geändert oder beendet sowie geplante Lieferungen hierunter aufgeschoben oder geändert werden nur: (i) nach vorheriger schriftlicher Mitteilung des Käufers an Pall und (ii) mit schriftlicher Zustimmung von Pall zur Änderung oder Beendigung. Im Falle einer Änderung oder Beendigung nach dieser Regelung zahlt der Käufer an Pall sämtliche Aufwendungen für die Vertragserfüllung, einschließlich, ohne Beschränkung, Lagergebühren, Versicherungskosten, Frachtkosten sowie nicht wiederkehrende Engineering- oder Produktionskosten.

13. Höhere Gewalt

Pall haftet unter keinen Umständen für Vertragsverletzungen wegen Nichtleistung oder Schlechterfüllung, die durch ein unvorhersehbares Ereignis außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von Pall verursacht werden und die Lieferung durch Pall wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen („**Ereignisse höherer Gewalt**“), soweit Pall die Vertragsverletzung nicht zu vertreten hat. Solche Ereignisse können Naturkatastrophen, Streik oder Aussperrung, Lockdown, Terrorismus oder terroristische Handlungen, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Pandemien, Ansteckung, Krankheit oder Quarantäne umfassen. Pall wird absehbare Verzögerungen innerhalb angemessener Frist anzeigen. Pall ist berechtigt, die Lieferung um die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit zu verschieben. Beide Parteien sind berechtigt, von der Vereinbarung ganz oder teilweise hinsichtlich der noch nicht erfüllten Leistung zurückzutreten, wenn das Ereignis höherer Gewalt nicht nur vorübergehend ist und der jeweiligen Partei die Fortsetzung der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

14. Besondere Bestimmungen für Werkverträge (§ 631 BGB)

14.1. Besteht die Verpflichtung von Pall nach der Vereinbarung darin, Arbeiten auszuführen, zu installieren, zu reparieren oder sonstige Werkleistungen zu erbringen, gilt diese Ziffer 14 zusätzlich zu den vorstehenden Ziffern dieser Bedingungen und geht diesen im Falle von Widersprüchen vor.

14.2 Die Ziffern 2.2–2.6, 7, 8 und 15 finden auf Werkverträge keine Anwendung, soweit sie durch die Bestimmungen dieser Ziffer 14 ersetzt oder abgeändert werden.

14.3 Besteht eine Werkleistung aus mehreren einzelnen Werkleistungen, die vom Käufer getrennt genutzt werden können, sind diese einzelnen Werkleistungen gesondert und unabhängig voneinander abzunehmen.

14.4 Mängel, die die Gebrauchstauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindern, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme; die Mängel werden im Rahmen der Gewährleistungsrechte beseitigt.

14.5 Kündigt der Käufer die Vereinbarung gemäß § 648 BGB, ohne dass Pall dies zu vertreten hat, stehen Pall die in § 648 BGB geregelten Ansprüche zu. Anstelle der sich aus § 648 BGB ergebenden Ansprüche kann Pall eine Pauschale in Höhe von 10 % der vereinbarten Gesamtvergütung für Aufwendungen und entgangenen Gewinn verlangen. Die Pauschale steht Pall nicht zu, wenn der Käufer nachweist, dass der Pall nach § 648 BGB zustehende Betrag wesentlich geringer ist als die Pauschale.

14.6 Der Käufer zeigt Pall auftretende Mängel schriftlich in verständlicher Form an und stellt alle für die Mangelbeseitigung zweckdienlichen Informationen zur Verfügung. Verlangt der Käufer Nacherfüllung, ist Pall berechtigt, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Der Käufer unterstützt Pall im erforderlichen Umfang bei der Mangelbeseitigung. Der Käufer setzt Pall eine angemessene Frist zur Nacherfüllung und teilt diese schriftlich mit. Eine Nacherfüllung gilt erst als fehlgeschlagen, wenn zwei Versuche erfolglos geblieben sind. Pall kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Nimmt der Käufer ohne vorherige Zustimmung von Pall Änderungen am Werk vor oder lässt er diese durch Dritte vornehmen, erlischt die Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass zwischen der Änderung und dem Mangel kein ursächlicher Zusammenhang besteht. Entsprechendes gilt für Mängel aufgrund einer Spezifikation des Käufers. Weitergehende Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebnahme, normalen Verschleiß, fehlerhafte oder fahrlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, unsachgemäße Wartung des Werkes sowie durch Änderungen am Werk durch den Käufer oder in dessen Auftrag durch Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung von Pall entstanden sind. Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziffer 9.

14.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme.

14.8 Soweit hierin nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

15. Besondere Bestimmungen für Dienstverträge (§ 611 BGB)

Besteht die Verpflichtung von Pall nach der Vereinbarung in der Erbringung von Dienstleistungen, finden die Ziffern 2.2–2.6, 7, 8 und 14 keine Anwendung.

16. Exportkontrolle

16.1 Als Voraussetzung für die Lieferung der Waren durch Pall an den Käufer verpflichtet sich der Käufer im Hinblick auf die Ausfuhr oder den Weiterverkauf der Waren, sämtliche US-amerikanischen, europäischen und nationalen Gesetze und Vorschriften zur Exportkontrolle einzuhalten, , soweit anwendbar, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Vorschriften zu Ausfuhrgenehmigungen, Beschränkungen für Ausfuhren in unter Embargo stehende oder sanktionierte Länder sowie Beschränkungen für Verkäufe an bestimmte Personen und/oder Organisationen. Der Käufer erkennt ferner an, dass Versand und/oder Lieferung der Waren durch Pall davon abhängen, dass Pall alle erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen, Lizenzen und Erlaubnisse (zusammen „**Genehmigungen**“) erhält, und dass Pall gegenüber dem Käufer nicht für Liefer- oder Versandverzögerungen oder -ausfälle haftet, wenn Genehmigungen verzögert, mit Auflagen versehen, versagt oder nicht erteilt werden, es sei denn, Pall hat dies zu vertreten.

16.2 Sofern nicht durch die zuständige EU-Behörde autorisiert, darf der Käufer keine Waren, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12(g) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen, weder direkt noch indirekt verkaufen, ausführen oder wiederausführen (i) in die Russische Föderation und (b) zur Verwendung in der Russischen Föderation („**Zweck**“). Der Käufer richtet angemessene Kontrollen ein und hält diese aufrecht, um sicherzustellen, dass der Zweck nicht durch Dritte, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird. Jede Verletzung dieser Ziffer stellt eine wesentliche Verletzung eines wesentlichen Vertragselements dieser Bedingungen dar; Pall ist berechtigt, geeignete Rechtsbehelfe geltend zu machen, einschließlich, ohne Beschränkung, der Beendigung der Vereinbarung. Der Käufer informiert Pall unverzüglich, wenn er von einer Nichteinhaltung der vorstehenden Regelungen Kenntnis erlangt, einschließlich relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck vereiteln könnten. Der Käufer stellt Pall innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung alle von Pall angeforderten Informationen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Ziffer 16.2 zur Verfügung.

17. Vertraulichkeit

17.1 Legt Pall dem Käufer Forschungs-, Entwicklungs-, technische, wirtschaftliche oder sonstige geschäftliche Informationen oder „Know-how“ offen oder gewährt Pall Zugang hierzu, insbesondere geschäftliche, Marketing betreffende, technische, wissenschaftliche oder finanzielle Informationen, Spezifikationen, Designs, Pläne, Zeichnungen, Software, Prototypen oder Verfahrenstechnologien, gleich in welcher Form (schriftlich, elektronisch, mündlich oder in sonstiger Form) („**Vertrauliche Informationen**“), unabhängig davon, ob diese schriftlich fixiert sind, hat der Käufer während der Laufzeit der Vereinbarung und für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung solche Vertraulichen Informationen sowie die Bestimmungen der Vereinbarung vertraulich zu behandeln und weder offenzulegen noch zu anderen Zwecken als der Vereinbarung zu verwenden. Gesetzliche Rechte, insbesondere bezüglich Geschäftsgeheimnissen, bleiben unberührt.

17.2 Der Käufer darf Vertrauliche Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Pall zu keinem Zeitpunkt an Dritte offenlegen, ausgenommen (a) gegenüber seinen Mitarbeitern und professionellen Beratern, die die Vertraulichen Informationen zur Erfüllung der Vereinbarung kennen müssen und die aufgrund Gesetzes, Arbeitsvertrags oder einer Vertraulichkeitsvereinbarung gemäß Ziffer 17.1 zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, sowie (b) gegenüber Behörden im Rahmen gesetzlicher Offenlegungspflichten; hierbei hat der Käufer Pall vorab schriftlich über die Offenlegung zu informieren und geeignete und rechtmäßige Maßnahmen zu ergreifen, um die Offenlegung zu verhindern und/oder ihren Umfang zu minimieren.

17.3 Die Vertraulichkeitspflichten gemäß Ziffer 17.1 und 17.2 gelten nicht für Informationen, die ohne Verschulden des Käufers allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder werden, oder die der Käufer nachweisen kann, dass sie sich vor Erhalt von Pall rechtmäßig in seinem Besitz befanden, rechtmäßig von einem zur Offenlegung berechtigten Dritten erlangt wurden oder unabhängig ohne Rückgriff auf Vertrauliche Informationen von Pall entwickelt wurden.

17.4 Auf Verlangen von Pall und nach Ablauf des in Ziffer 16.1 genannten Zeitraums von fünf (5) Jahren hat der Käufer sämtliche Dokumente oder Dateien, die Vertrauliche Informationen enthalten, innerhalb von zehn (10) Kalendertagen vollständig zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Die Pflicht zur Rückgabe, Löschung oder Vernichtung gilt nicht für elektronisch gespeicherte Kopien, die im Rahmen routinemäßiger IT-Backups erstellt wurden, sofern solche elektronisch gespeicherten Vertraulichen Informationen einer zeitlich unbeschränkten Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.

17.5 Sofern Käufer und Pall eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen haben, gehen deren Regelungen den Bestimmungen dieser Ziffer vor

18. Datenschutz

18.1 In dieser Vereinbarung bezeichnet „Datenschutzgesetze“ alle anwendbaren Gesetze betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten, Informationssicherheit und Datenschutz, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 sowie alle Gesetze und/oder Verordnungen zu deren Umsetzung oder auf deren Grundlage erlassen,

oder die diese ändern, ersetzen, neu fassen oder konsolidieren. Verweise auf „Verantwortlicher“, „personenbezogene Daten“, „Auftragsverarbeiter“ und „Verarbeitung“ haben die in diesen Datenschutzgesetzen festgelegte Bedeutung und sind in Übereinstimmung mit diesen Datenschutzgesetzen auszulegen.

18.2 Soweit Pall und der Käufer im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, als Verantwortliche handeln, hat jede Partei ihre jeweiligen Pflichten nach den Datenschutzgesetzen zu erfüllen. Informationen darüber, in welcher Weise Pall personenbezogene Daten verarbeitet, sind unter folgender URL abrufbar: <https://www.pall.com/en/about-pall/codes-and-policies/pall-corporation-privacy-policy.html>.

18.3 Keine der Parteien darf personenbezogene Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Auftrag der jeweils anderen Partei (als Auftragsverarbeiter) verarbeiten, ohne zuvor alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Datenschutzgesetze im Hinblick auf eine solche Verarbeitung getroffen zu haben, einschließlich – jedoch nicht beschränkt auf – den Abschluss einer mit den Datenschutzgesetzen im Einklang stehenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Bestellung und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Pall und dem Käufer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung ist Frankfurt am Main, Deutschland. Pall ist daneben berechtigt, nach eigener Wahl am Geschäftssitz des Käufers Klage zu erheben.

20. Sonstiges

20.1 **Kein Verzicht:** Weder (i) eine bestehende Geschäftsbeziehung, Durchführung, Handelsbrauch; noch (ii) die Unterlassung oder Verzögerung von Pall, (1) ein Recht, einen Rechtsbehelf, eine Befugnis oder ein Privileg aus dieser Vereinbarung auszuüben, oder (2) auf strikte Erfüllung dieser Bedingungen durch den Käufer zu bestehen, gilt als Verzicht von Pall auf eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder ist als solcher auszulegen.

20.2 **Aufrechnung/Zurückbehaltung:** Der Käufer ist nicht berechtigt, Beträge zurückzuhalten, aufzurechnen oder eine Aufrechnung zu versuchen, die der Käufer gegen Beträge geltend macht, die Pall zustehen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

20.3 **Fortgeltung:** Sämtliche Zahlungs-, Vertraulichkeits- und Freistellungsverpflichtungen, Gewährleistungen, Haftungsbeschränkungen sowie alle Bestimmungen, deren Fortgeltung zur Auslegung oder Durchsetzung dieser Vereinbarung erforderlich ist, bleiben auch nach Beendigung, Kündigung oder Ablauf der Vereinbarung bestehen.

20.4 **Dritte:** Diese Vereinbarung dient ausschließlich dem Nutzen der Parteien und ihrer jeweiligen Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger; keine Bestimmung, ausdrücklich oder stillschweigend, bezweckt oder bewirkt, dass einer anderen Person oder einem anderen Unternehmen ein rechtliches oder billiges Recht, ein Vorteil oder ein Rechtsbehelf irgendeiner Art aufgrund dieser Bedingungen zusteht.

20.5 **Rechtsverhältnis der Parteien:** Das Verhältnis der Parteien ist das unabhängiger Vertragsparteien. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung ist dahin auszulegen, dass ein Handelsvermittlungs-, Partnerschafts-, Joint-Ventureverhältnis oder sonstiges gemeinsames Unternehmen, ein Arbeitsverhältnis oder ein treuhänderisches Verhältnis zwischen den Parteien begründet wird; keine Partei ist befugt, im Namen der anderen Partei Verträge zu schließen oder die andere Partei in irgendeiner Weise zu verpflichten.

20.6 **Kumulative Rechtsbehelfe:** Die Rechte und Rechtsbehelfe von Pall nach diesen Bedingungen bestehen zusätzlich zu jeglichen gesetzlichen Rechten und Rechtsbehelfen und schließen diese nicht aus.

20.7 **Abtretung:** Der Käufer darf diese Vereinbarung sowie seine Rechte und Pflichten hieraus ganz oder teilweise nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Pall auf Dritte abtreten oder übertragen; die Zustimmung darf Pall nicht unbillig verweigern. Jede unzulässige Abtretung gilt als nichtig und für Pall unverbindlich. Dies gilt nicht, soweit ausschließlich Geldforderungen betroffen sind.